
123. Kann wegen eines vertragsmäßigen Anspruches auf einen bestimmten Geldbetrag eine Klage auf Anerkennung des Anspruches ohne Forderung eines bestimmten Geldbetrages angestellt werden?

IV. Civilsenat. Urth. v. 22. Juni 1885 i. S. R. (N.) w. B. (Befl.)
Rep. IV. 79/85.

- I. Landgericht Raumburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch schriftlichen Vertrag der Parteien vom 27. März 1876 übernahm Kläger nach Anschlag, Plänen und Zeichnungen die Fertigstellung der Chaussee Vibra-Billroda. Unter der Behauptung, auf ausdrückliches Verlangen der Chausseebaukommission Arbeiten, welche im Verträge und im Anschlage nicht vorgesehen sind, ausgeführt zu haben, und unter Überreichung eines diese Arbeiten und die dafür ihm zukommenden Geldbeträge speziell aufführenden Verzeichnisses stellte er mit der vorliegenden, von ihm als Feststellungsklage bezeichneten Klage den Antrag:

Die beklagten Gemeinden zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie schuldig sind, ihm bei Gelegenheit des Chausseebaues Vibra-Billroda gelieferte Arbeiten, welche im Anschlage nicht vermerkt sind und deren Feststellung einem besonderen Verfahren vorbehalten wird, zu bezahlen.

In der Berufungsinstanz beantragte er eventuell:

Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie schuldig sind, ihm die in dem eingereichten Verzeichnisse vom 16. Januar 1881 aufgeführten Arbeiten als bei Gelegenheit des Chausseebaues Vibra-Billroda gelieferte, im Anschlage nicht vermerkte Mehrarbeiten, deren Kostenbetrag in einem besonderen Verfahren vorbehalten wird, zu bezahlen.

Beide Vorderrichter wiesen die Klage zurück, indem sie für die Anwendung des §. 231 C.P.O. das rechtliche Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung seines Anspruches vermiften. Der Berufungsrichter führte außerdem aus, daß sie auch als eine auf eine Leistung gerichtete Klage wegen mangelnder Bezifferung der geforderten Geldleistung nicht zugelassen werden könne. Die vom Kläger eingelegte Revision wurde zurückgewiesen. In den

Gründen

des Revisionsurtheiles wird zunächst die Zurückweisung der Klage, als einer Feststellungsklage, gerechtfertigt. Demnächst wird fortgefahren:

„Will man die Klage als eine auf eine Leistung gerichtete Klage auffassen und darin das Verlangen sehen, über den Grund des vom Kläger noch nicht bezifferten Anspruches zu entscheiden, so hat allerdings das Reichsgericht in mehrfachen Fällen eine besondere Klage auf Ersatz eines Schadens ohne Forderung eines bestimmten Betrages für zulässig erachtet. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um die Verpflichtung der Beklagten zum Schadenersatze, sondern um eine Leistung, welche als Gegenleistung für gewisse, vom Kläger gewährte, von den

Beklagten angenommene Leistungen gefordert ist, also um Erfüllung einer unmittelbar durch Vertrag entstandenen, einer vertragsmäßigen Verpflichtung. Für eine solche, auf eine vertragsmäßige Leistung gerichtete Klage ist die Regel, daß eine Zerlegung des Gegenstandes für zwei voneinander abhängige Prozesse nicht stattfindet, und nicht erst über den Grund oder das Prinzip, demnächst allein über das Quantum der schuldigen Leistung prozessiert werden kann, und von dieser Regel abzugehen, dazu bietet der vorliegende Fall keinen Anhalt. Ein quantitativ bestimmter Anspruch ist in dem Laufe seiner Entwicklung und Entstehung ein einheitlicher, identischer, und kann nicht ohne besonderen Grund in einen Anspruch mit bestimmter Quantität und in einen gleichzeitig daneben existierenden Anspruch ohne bestimmte Quantität aufgelöst werden. Der Gläubiger kann nicht den letzteren für sich allein, ohne ihn nach seinem realen Inhalte zu begrenzen, geltend machen; die Verfolgung des Anspruches ohne die bestimmte Quantität verfehlt den eigentlichen Zweck des Prozesses, welcher darin besteht, die Erfüllung einer Verbindlichkeit zu erzwingen, und es ist nicht ohne einen rechtfertigenden Grund in das einseitige Belieben des Gläubigers gestellt, in einem Falle, in welchem der sofortigen Durchführung des Anspruches auch nach seinem ziffermäßigen Betrage nichts im Wege steht, dem Schuldner die Einlassung in zwei aufeinanderfolgenden Prozessen aufzunötigen. Die Revisionskläger weist für sein Vorgehen mit der Leistungsklage in geschwehener Art mit Unrecht auf §. 276 C.P.O. hin, welcher nur den Fall der Einklagung einer auch quantitativ bestimmten und in ihrem quantitativen Betrage geltend gemachten Leistung ins Auge faßt, und eher dafür spricht, daß die Partei es nicht in ihrer Gewalt hat, die in §. 276 a. a. D. dem Ermessen des Richters anheimgestellte Vorabentscheidung durch Anstellung einer allein darauf gerichteten, selbständigen Klage hervorzurufen.¹

¹ Das Urteil des Reichsgerichtes vom 19. Dezember 1883 (Entsch. in Civill. Bd. 10 S. 413) steht mit obiger Ausführung nicht in Widerspruch, indem es sich auf den Fall der Geldendmachung einer Entschädigung für den durch Enteignung verursachten Schaden bezieht. Vgl. hierzu die Urteile des R.O.'s in den Entsch. in Civill. Bd. 10 S. 353. 418, Bd. 12 S. 353. D. C.